

# Sportordnung des TSC Schwarz-Gold Neustadt an der Weinstraße e.V.

## § 1 Allgemeines

Nach § 12 Abs. 3 der Satzung leitet das Präsidium die Vereinsarbeit. Mit dieser Sportordnung wird der Sportbetrieb geregelt. Sie ergänzt die Satzung des TSC Schwarz-Gold Neustadt e.V., und wird wirksam durch Beschlussfassung des Präsidiums, Die Sportordnung gilt für alle aktiven Mitglieder, gleich ob Turnier-oder Breitensporttänzer, Wertungsrichter oder Turnierleiter.

## § 2 Gruppentraining

Am Gruppentraining für Turnierpaare können Turnierpaare teilnehmen, die aktives Mitglied im TSC Schwarz-Gold Neustadt e.V. sind oder beabsichtigen, diese Voraussetzungen in naher Zukunft zu erfüllen (Turniereinsteiger, Wiedereinsteiger). Externen Turnierpaaren bietet der TSC die Möglichkeit für einen Unkostenbeitrag am Gruppentraining teilzunehmen. Die Organisation des Gruppentrainings obliegt dem/der Trainer/in in Abstimmung mit dem Präsidium. In den rheinland-pfälzischen Schulferien findet in der Regel kein Gruppentraining statt. Ausnahmen regelt auf Antrag das Präsidium.

## § 3 Freies Training

Das "Freie Training" Wird durch einen Trainings-Rahmenplan geregelt. Dieser wird vom/von der Sportwart/in in Zusammenarbeit mit dem Präsidium erstellt. Das Im Trainings-Rahmenplan festgelegte Training hat Vorrang vor Privatstunden! Im Clubheim gilt an den Wochenenden (Samstag und Sonntag), an Feiertagen sowie während der Trainingsferien die 3-Stunden-Regelung (niemand darf sich länger, als 3 Stunden für „Freies Training“ in den Saalbelegungsplan auf der TSC Homepage eintragen). Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums (Workshops etc.) Am freien Training dürfen ausschließlich aktive Mitglieder teilnehmen, die den Aktivenbeitrag bezahlen. Nichtmitglieder, passive Mitglieder oder Mitglieder, die eine Turnierlizenz für einen anderen Verein haben, dürfen grundsätzlich nicht teilnehmen. Ausnahmen genehmigt in besonderen Fällen und befristet das Präsidium. Nichtmitglieder, die dem TSC Schwarz-Gold Neustadt e.V., beitreten wollen, können befristet 4 Wochen am "Freien Training" und am Gruppentraining teilnehmen. Die Kontrolle hierüber obliegt dem/der Trainerin und dem/der jeweiligen Sportwart/in.

## § 4 Anwesenheitslisten

Aus versicherungsrechtlichen Gründen hat sich jede/r Trainingsteilnehmer/in in die ausgelegten Anwesenheitslisten mit Vor-und Zunamen, Datum, Trainingszeit und Trainingsart einzutragen. Das gilt auch für Teilnehmer/innen an Privatstunden (Eintrag in den Saalbelegungsplan auf der TSC Homepage!). Für das Gruppentraining obliegt die Führung der Anwesenheitslisten dem/der jeweiligen Trainer/in.

## § 5 Mitglieder

Kündigt ein Turnierpaar/Mitglied, so ist es lt. Satzung bis zum Zeitpunkt des Austritts zur Beitragszahlung verpflichtet. Es kann bis zum Austritt am Gruppentraining und "Freien Training" teilnehmen. Zum Austrittszeitpunkt ist es verpflichtet seine Clubschlüssel zurückzugeben. Es erhält vom/von der Schatzmeister/in das Schlüsselpfand zurück. Gleiches gilt bei einer Umstellung auf passive Mitgliedschaft. Ein vorzeitiger Startruheverzicht gemäß TSO des DTV kann auf Antrag des Paares vom Präsidium genehmigt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Zahlung von rückständigen Beiträgen, sofortige Rückgabe der Clubheimschlüssel und Verzicht auf die Teilnahme am Gruppen-und "Freien Training".

## § 6 Clubheim und Geräte

Die Benutzung des Clubheims und anderer Räume des Clubs sowie der vorhandenen Musikgeräte setzen eine pflegliche und verantwortungsbewusste Handhabung voraus. Eine Behandlung des Bodens (Streuen) darf ausschließlich vom/von der Gruppentrainer/in vorgenommen werden. Das Benetzen der Böden mit Wasser und anderen flüssigen Mitteln ist untersagt, da hierbei erhebliche Beschädigungen entstehen können, Der Boden darf mit Straßenpumps oder -Sandaletten nur betreten werden, wenn diese mit Absatzschonern versehen sind. Bei Nichtbefolgung muss mit Schadenersatzforderungen gerechnet werden. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich nur unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten im Clubheim aufhalten. Bei durch Kinder und Jugendliche verursachten Schäden haften die Eltern. Beim „Freien Training“ besteht keine Aufsicht durch den TSC Schwarz-Gold Neustadt e.V..

## § 7 Turniere

Die Turnierplanung übernimmt der/die Sportwart/in in Verbindung mit dem Präsidium. Die Anmeldung, Organisation und Durchführung von Turnierveranstaltungen übernimmt der/die Sportwart/in in Abstimmung mit dem Präsidium. Bei reinen Jugendturnieren übernimmt der/die Jugendwart/in die Organisation in Abstimmung mit dem Präsidium. Breitensportwettbewerbe sind ebenfalls vom/von der Sportwart/in in Abstimmung mit dem Präsidium zu organisieren. Alle Abteilungen sind bei der Turnier-Wettbewerbsabwicklung zu gegenseitigem Beistand verpflichtet.

## § 8 Trainer/in

Das Vertragsverhältnis zwischen Trainer/in und Club wird durch einen individuellen Vertrag geregelt. In unserem Clubheim sind ausschließlich unsere ClubtrainerInnen berechtigt Privatstunden zu erteilen. Für clubeigene Paare kann dies ohne Berechnung einer Gebühr erfolgen. Für clubfremde Paare ist eine Gebühr von 5 € pro Paar und Stunde an den Verein abzuführen. Definition Clubtrainer/in: Clubtrainer/innen sind alle Personen unseres Vereins, die Trainer einer unserer Sportgruppen sind und einen Vertrag mit dem TSC Schwarz-Gold Neustadt e.V. unterzeichnet haben. Alle anderen Personen können eine Lizenz für die Nutzung des Clubheims für Privatstunden erwerben. Die Lizenz ist beim Präsidenten für ein Jahr im Voraus zu beantragen. Die Kosten hierfür betragen 20 € pro Monat und sind im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für clubfremde Paare beträgt ebenfalls 5 € pro Paar und Stunde. Ausnahmen hierzu sind auf Antrag an das Präsidium und durch Entscheidung des Präsidiums möglich. Die Trainer/innen sind verpflichtet, unaufgefordert am Ende eines jeden Monats Listen vorzulegen, aus denen sich die erteilten Privatstunden, die trainierten Personen und deren Clubzugehörigkeit ergeben. Wurden keine Privatstunden erteilt, so ist eine Nullmeldung vorzulegen. Legt der/die Trainer/in weder die Liste noch die Nullmeldung bis zum Ende des darauffolgenden Monats vor, so sind vom Trainer/in pauschal 150 € pro Monat zu entrichten. Die Modalitäten bei der Einladung von Gasttrainern/innen werden besonders geregelt.

## § 9 Arbeitseinheiten

1. **jedes aktive Clubmitglied hat pro Jahr eine Arbeitseinheit (dies entspricht drei Stunden) zu erbringen.** Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder und Erwachsene ab dem 70. Lebensjahr.
2. Arbeitseinheiten sind nicht übertragbar. Ausnahme: auf den Ehe/Lebenspartner.
3. Der Abrechnungszeitraum geht vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Dezember des Kalenderjahres.
4. Für nicht geleistete Arbeitseinheiten ist eine Zahlung von 30 € pro Jahr fällig. Dieser Betrag wird vom Schatzmeister mit dem ersten Beitrag des Folgejahres eingezogen. Für Mitglieder, welche im Laufe des Jahres ausscheiden werden die Beträge anteilig verrechnet. Neue Mitglieder sind im Eintrittsjahr von den Arbeitsstunden frei gestellt.
5. Termine für Arbeitseinsätze und die Teilnahme Listen werden am schwarzen Brett im Clubheim als Aushang und im Mitgliederbereich des WM Vereinsverwaltungssystem veröffentlicht und, soweit möglich mündlich oder schriftlich an die Gruppensprecher und die Clubmitglieder auch per E-Mail verteilt. Die Clubmitglieder werden gebeten sich frühzeitig in die Listen einzutragen.
6. Die Bestätigung der Arbeitsstunden erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied (vorzugsweise der Wirtschaftswart). Dieser bestätigt durch seine Unterschrift nach vollendeter Arbeit/ ggf. auch nachträglich, dass die angegebenen Arbeitsstunden geleistet wurden.
7. Als Arbeitsstunden gelten z.B.:
  - Mitarbeit bei Turnieren und anderen Veranstaltungen des TSC (z.B. Aufbau, Abbau, Thekendienst etc.).
  - für Veranstaltungen benötigte Kuchenspenden (pro Kuchen wird eine Stunde angerechnet)
  - Reinigungs- und/oder Reparaturarbeiten im TSC Clubheim
  - Showauftritte für den Club (pro Showauftritt wird eine Stunde angerechnet)

## § 10 Merkblatt zum Sportbetrieb

Das Merkblatt zum Sportbetrieb mit der Beschlussfassung des Präsidiums vom 20.06.2005 ist Teil dieser Sportordnung. (Beschlussfassung des Präsidiums am 05.09.2005). Änderung § 9 Abs.3 und 4 nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.3.12.